

Die Bürgerbeauftragte

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

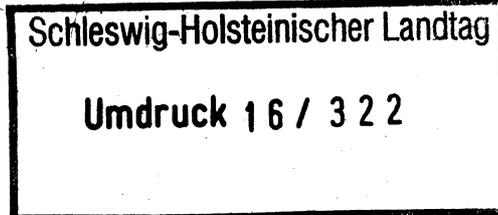
Verfügung

1. Wei

Eingang
27.10.2005 We

Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nord
Herrn Dr. Jens Regg
Projensdorfer Straße 82
24106 Kiel



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 12 - 1143/05
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Riedel

Telefon (0431) 988-1233
Telefax (0431) 988-1239
Renate.Riedel@landtag.ltsh.de

abgesandt am
24.10.2005
Ri.

**Mindesteinkommen beim Kinderzuschlag
hier: Kosten der Unterkunft der Eltern**

Sehr geehrter Herr Dr. Regg,

vielen Dank für Ihren Brief vom 05.10.2005. Er hat mir deutlich gemacht, dass die für mich nach wie vor als problematisch empfundene Rechtslage nur durch den Bundesgesetzgeber verbessert werden könnte.

Ich halte die gegenwärtige Rechtslage mit den unterschiedlichen Berechnungsweisen auch unter Berücksichtigung Ihrer Darlegungen aus folgenden Gründen für verbesserungswürdig:

Selbst wenn in der Praxis durch Schulung der mit der Durchführung des SGB II befassten Mitarbeiter ausgeschlossen werden könnte, dass Eltern von diesen fälschlicherweise auf einen Antrag auf Kinderzuschlag verwiesen werden, ist die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II statt eines Kinderzuschlages für sie von Nachteil. Neben dem Kinderzuschlag kann nämlich zugleich Wohngeld bezogen werden, wobei diese Leistungen wechselseitig nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis kann es somit durch den Bezug von Wohngeld zu insgesamt höheren sozialen Leistungen kommen. Auch das Wohngeld ist schwerpunktmäßig eine Leistung der Familienförderung. Nach den Wohngeldtabellen sind größere Haushalte stärker begünstigt als kleinere und weder Kindergeld noch Kinderzuschlag als Einkommen anzurechnen.

Im Übrigen ist die Durchführung der Berechnungen beim Kinderzuschlag nur mit einem äußerst umständlichen Verwaltungsverfahren möglich. Einmal ist mit Hilfe der Ergebnisse des Existenzminimumberichts zu den Wohnkosten festzustellen, ob die Eltern ihren persönlichen Bedarf mit ihrem Einkommen decken können. Zum Anderen ist zu prüfen, ob durch den Kinderzuschlag die Bedürftigkeit der gesamten Familie im Sinne des SGB II vermieden wird. Es sind also jeweils pro Fall zwei Berechnungen erforderlich, um die Anspruchsberechtigung festzustellen. Ein derart umständliches Verfahren, das Arbeitskraft in erheblichem Umfang bindet, ohne mehr Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, kann nicht als bürgerfreundlich bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Wille-Handels

2. Wvl. sofort

Bw
24110
A
24110

Nr: BJNR137800995BJNE002602308

Fassung vom 22. Februar 2005, gültig ab 1. Januar 2005

Ausgabe im Zusammenhang

BKGG 1996

BKGG § 6a

Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und
3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.

(2) <1>Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. <2>Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

(3) <1>Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. <2>Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht.

(4) <1>Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. <2>Dazu sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. <3>Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. <4>Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepaares oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. <5>Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. <6>Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. <7>Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. <8>Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 22.2.2005 I 458

BKGG § 6a (BKGG 1996 § 6a) wird von 14 Aufsätzen zitiert.

BKGG § 6a (BKGG 1996 § 6a) wird von 5 Normen zitiert.

BKGG § 6a (BKGG 1996 § 6a) wurde durch 2 Normen geändert.

wohnungen nur in den seltensten Fällen einwandfrei ermittelt werden kann, im Grunde genommen höchstens bei öffentlich gefördertem Wohnraum im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. In allen übrigen Fällen führt eine Lastenberechnung auf Grund der schwer nachvollziehbaren einzelnen Kapitalkosten zu fragwürdigen Ergebnissen. Der Gesetzgeber sollte sich deshalb darauf beschränken, anstelle der Belastung auf Grund einer Lastenberechnung – wie bereits in § 5 Abs. 3 Satz 1 – einfach den Mietwert zu nehmen und diesen zur Abgeltung der in der Lastenberechnung nicht enthaltenen Eigenkapitalverzinsung zu kürzen. Eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung wäre es beispielsweise, wenn als Mietwert einfach der jeweilige Höchstbetrag nach § 8 gewährt würde, was auch ohne "Feineinstellung" dieser Tabelle zu wesentlich gerechteren Ergebnissen führte als eine komplizierte Wohngeld-Lastenberechnung.

Wohngeld als Instrument der sozialen Sicherung

Das Wohngeld hat nach § 1 die Aufgabe, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Das Wohngeld sorgt dafür, dass eine an der individuellen Leistungsfähigkeit orientierte Belastung nicht überschritten wird. Wenn das Gesetz auch nach wie vor Ungereimtheiten enthält, so ist das Wohngeld dennoch ein wesentliches Element im Gefüge der sozialen Leistungen. Zur Gesetzgebungskompetenz siehe RdNrn. 75 bis 80 zu § 1.

Wohngeld als Instrument der Wohnraumförderung; Subjektförderung und Objektförderung

Trotz der – keineswegs auf Dauer notwendigen – Eingliederung des Wohngeldes in das Sozialgesetzbuch bleibt das Wohngeld unlösbar mit der Wohnraumförderung verbunden. Aus wohnungspolitischer Sicht ist Wohngeld eine wertvolle Ergänzung der Objektförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz.

Das Wohngeld dient dazu, Wohnungen des mittleren Preisniveaus auch für Bürger mit niedrigerem Einkommen tragbar zu machen. Gerade in Zeiten knapper Kassen müssen die verfügbaren Mittel möglichst treffsicher und wirkungsvoll eingesetzt werden; dies lässt die große Bedeutung der Subjektförderung erkennen. Zwar wird seit einiger Zeit sogar überlegt, ob nicht eine reine Subjektförderung der Objektförderung vorzuziehen sei. Von der Subjektförderung gehen jedoch keine oder zumindest nur schwache Impulse für die Schaffung von neuem Wohnraum aus. Nur mit der Objektförderung lässt sich erreichen, dass dort, wo immer noch eine Übernachtungsfrage nach preisgünstigen Wohnungen besteht, das Angebot ausgeweitet wird. Eine reine Subjektförderung über das Wohngeld kann das nicht leisten, weil die Mieten der neueren freifinanzierten Wohnungen für die Einkommensschwachen trotz Wohngeldes oft noch zu hoch sind. Deshalb ist es



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nord

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Regionaldirektion Nord, Projensdorfer Str. 82, 24106 Kiel

Frau
Birgit Wille-Handels
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7121
24171 Kiel

| | | | |
|---|--|--|--|
| Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein | | | |
| 06. OKT. 2005 | | | |
| EINGEGANGEN | | | |
| 14.10.05 | | | |

Ihr Zeichen: B 12 1143/05
Ihre Nachricht: vom 18.08.2005
Mein Zeichen: 101
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Eylander
Durchwahl: (0431) 3395 5080
Telefax: (0431) 3395 410 9500
E-Mail: Petra.Eylander@arbeitsagentur.de
Datum: 18. Oktober 2005

Mindesteinkommen beim Kinderzuschlag
- Kosten der Unterkunft für Eltern

Pi 6/10

Sehr geehrte Frau Wille-Handels,

nachdem mir nunmehr eine Äußerung der Direktion der Familienkasse in Nürnberg vorliegt und ich auch den für das SGB II zuständigen Fachbereich eingeschaltet habe, möchte ich Ihre o.a. Anfrage beantworten.

Als Anspruchsvoraussetzung für den Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gilt die Mindesteinkommensgrenze. Diese ist erreicht, wenn das elterliche Einkommen oder Vermögen einen Betrag in Höhe des ohne Kinder jeweils maßgeblichen Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II oder des Sozialgeldes nach § 28 SGB II entspricht. Das sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Um die anteiligen Wohnkosten für die Eltern zu ermitteln, ist gem. § 6a Abs.4 Satz 2 BKGG der Existenzminimumbericht 2005 der Bundesregierung (BT-Drucksache 15/2462) zugrunde zu legen. Danach ergibt sich z.B. für ein Elternpaar mit zwei minderjährigen Kindern ein elterlicher Wohnanteil von 71,22% an den angemessenen Wohnkosten (ein Auszug der Regelungen, dem die Wohnanteile der Eltern zu entnehmen sind, ist als Anlage beigelegt).

Diese auf unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen beruhenden Berechnungsweisen machen es sicherlich schwieriger, die jeweilige Entscheidung nachzuvollziehen. Ein leistungsrechtlicher Nachteil für den Bürger entsteht durch diese Rechtslage jedoch nicht. Die abschließende Entscheidung darüber, ob durch die Gewährung des Kinderzuschlages Hilfebedürftigkeit vermieden wird, trifft die zuständige Familienkasse. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht gegeben ist, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sofern ein Antrag auf Arbeitslosengeld II bereits ablehnend beschieden wurde, ist der Ablehnungsbescheid nach § 44 SGB X zurückzunehmen.

Ich werde Ihr Schreiben jedoch zum Anlass nehmen, die Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der nächsten Besprechung auf diese Weisungslage hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jens Regg

Dienstgebäude
Projensdorfer Str. 82
24106 Kiel

Telefon
(0431) 3395 0
Telefax
(0431) 3395 9999
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion Nord
Bundesbank Kiel
BLZ 21000000
Kto.Nr. 21001601
BIC: MARKDEF1210
IBAN:
DE4821000000021001601

DA 106a.121 Mindesteinkommensgrenze

(1) Die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG ist erreicht, wenn das elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Kinder jeweils maßgeblichen Alg II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II oder des Sozialgeldes nach § 28 SGB II entspricht. Das sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Der nach § 19 Satz 1 Nr. 2 SGB II unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II zustehende befristete Zuschlag sowie einmalige Bedarfe gemäß § 23 Abs. 3 SGB II sind nicht anzusetzen. Die Mindesteinkommensgrenze ist somit die Summe

- der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung nach § 20 SGB II und Leistungen für Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II) sowie
- der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 SGB II.

(2) Die pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind folgendermaßen bemessen:

| Wohnort: | Alleinstehende Elternteile (100 % der Regelleistung): | Elternpaare (2 x 90 % der Regelleistung): | Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (jeweils 60 % der Regelleistung): | Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (80 % der Regelleistung): |
|---|--|--|---|--|
| alte Bundesländer einschließlich Berlin | 345 Euro | 622 Euro | jeweils 207 Euro | jeweils 276 Euro |
| neue Bundesländer | 331 Euro | 596 Euro | jeweils 199 Euro | jeweils 265 Euro |

(3) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 SGB II in Höhe angemessener tatsächlicher Aufwendungen erbracht. Bei der Berücksichtigung der Wohnkosten ist also von der tatsächlichen Warmmiete auszugehen, soweit sie angemessen ist. Angemessen ist die Miete, wenn sie den vom örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) festgelegten Betrag nicht übersteigt. Übersteigt die Miete den angemessenen Betrag, wird nur die angemessene Miete berücksichtigt. Um die anteiligen Wohnkosten für die Eltern zu ermitteln und von der zu berücksichtigenden Miete abzuziehen, ist der Existenzminimumbericht 2005 der Bundesregierung (BT-Drucksache 15/2462) zugrunde zu legen. Danach beträgt der Wohnbedarf Alleinstehender jährlich 3.192 Euro, derjenige von Elternpaaren im Sinne von § 6a Abs. 4 Satz 4 BKGG jährlich 4.752 Euro und von minderjährigen, zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Kindern jährlich 960 Euro. Hieraus ergeben sich folgende Wohnanteile des Elternteiles/der Eltern:

| Alleinstehende Elternteile mit | Wohnbedarf in Euro | Wohnanteil des Elternteils in % | Elternpaar mit | Wohnbedarf in Euro | Wohnanteil der Eltern in % |
|--------------------------------|--------------------|---------------------------------|----------------|--------------------|----------------------------|
| 1 Kind | 4.152 | 76,88 | 1 Kind | 5.712 | 83,19 |
| 2 Kindern | 5.112 | 62,44 | 2 Kindern | 6.672 | 71,22 |
| 3 Kindern | 6.072 | 52,57 | 3 Kindern | 7.632 | 62,26 |
| 4 Kindern | 7.032 | 45,39 | 4 Kindern | 8.592 | 55,31 |
| 5 Kindern | 7.992 | 39,94 | 5 Kindern | 9.552 | 49,75 |
| 6 Kindern | 8.952 | 35,66 | 6 Kindern | 10.512 | 45,21 |

| Alleinstehende Elternteile mit | Wohnbedarf in Euro | Wohnanteil des Elternteils in % | Elternpaar mit | Wohnbedarf in Euro | Wohnanteil der Eltern in % |
|--------------------------------|--------------------|---------------------------------|----------------|--------------------|----------------------------|
| 7 Kindern | 9.912 | 32,20 | 7 Kindern | 11.472 | 41,42 |
| 8 Kindern | 10.872 | 29,36 | 8 Kindern | 12.432 | 38,22 |
| 9 Kindern | 11.832 | 26,98 | 9 Kindern | 13.392 | 35,48 |
| 10 Kindern | 12.792 | 24,95 | 10 Kindern | 14.352 | 33,11 |

Beispiel

Ein Elternpaar mit 2 minderjährigen Kindern ohne eigenem Einkommen zahlt für seine Wohnung monatlich 800 Euro Warmmiete. Die angemessene Warmmiete beträgt 700 Euro. Als Wohnbedarf sind 71,22% von 700 Euro zu Grunde zu legen (= 498,54 Euro)

(4) Gemäß § 21 SGB II werden typisierte Mehrbedarfe anerkannt, die nicht von der Regelleistung gedeckt sind. Hierzu gehören Mehrbedarfe für

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- allein erziehende Elternteile,
- erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erhalten sowie
- erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer aufwändigen Ernährung bedürfen.

Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe darf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II die Höhe der jeweils zustehenden Regelleistung nicht übersteigen. Zur Ermittlung der Mehrbedarfe siehe im Übrigen die Hinweise zu § 21 SGB II. Abweichend hiervon steht jedoch wegen des kindergeldrechtlichen Monatsprinzips der Freibetrag wegen Schwangerschaft vom Beginn desjenigen Monats an zu, in dem die 13. Schwangerschaftswoche anfängt. Erhöhungen der Freibeträge für allein erziehende Elternteile sind von demjenigen Monat an zu berücksichtigen, in dem die Veränderung eintritt (z. B. Geburt eines dritten Kindes). Verringerungen der Freibeträge (z. B. wegen Vervollendung des 7. Lebensjahres des einzigen Kindes) sind vom Folgemonat an zu berücksichtigen.

(5) Lebt ein Angehöriger mit in der Wohnung, der nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, z.B. ein minderjähriges Kind, das sich aufgrund von eigenem Einkommen selbst unterhalten kann, ein volljähriges Kind oder die Großmutter, wird ein Kopfteil der Miete errechnet und von der Gesamtmiete abgezogen. Anschließend ist der auf die Eltern entfallende Anteil aus der Tabelle gemäß Abs. 3 zu entnehmen.

Beispiel

Im Haushalt der Familie R. aus Brandenburg leben das Ehepaar R., 2 Töchter und die Großmutter. Die monatliche Belastung durch die Warmmiete beträgt 605,00 Euro.

Die Großmutter gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Ihr Wohnanteil muss zunächst abgezogen werden.

$$\frac{605,00}{5} = 121,00$$

Die Bürgerbeauftragte

Verfügung

1. Si

Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Herrn Jürgen Goecke
Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nord
Projensdorfer Straße 82
24106 Kiel

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 12 - 1143/05
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Riedel

Telefon (0431) 988-1233
Telefax (0431) 988-1239
Renate.Riedel@landtag.ltsh.de

abgesandt am
16.08.2005

Ri

**Mindesteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag
hier: Kosten der Unterkunft der Eltern**

Sehr geehrter Herr Goecke,

wiederholt wurde mir von Eltern mit geringem Einkommen berichtet, dass sie zwischen den Familienkassen und den Arbeitsgemeinschaften der Agentur für Arbeit bzw. Optionskommunen hin- und her verwiesen worden seien. Die Familienkasse habe errechnet, dass ihr Einkommen für die Gewährung des Kinderzuschlages nicht hoch genug sei, da sie damit ihren eigenen Bedarf nicht decken könnten. Die Arbeitsgemeinschaft bzw. Optionskommune sei aber der gegenteiligen Meinung gewesen. Dieser Vorgang spielte sich nach Berichten von Petentinnen und Petenten auch in umgekehrter Reihenfolge ab: Die Arbeitsgemeinschaft bzw. Optionskommune meinte, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe, und verwies die Eltern an die Familienkasse. Dort wiederum stellte man fest, dass das Einkommen der Eltern zur Deckung ihres eigenen Bedarfs nicht ausreichend sei, und lehnte die Gewährung des Kinderzuschlages ab.

Zunächst konnte ich mir die Ursache der unterschiedlichen Bedarfsberechnungen nicht erklären, vor allem auch deshalb nicht, weil die Petentinnen und Petenten die beiden Berechnungen nicht vorlegen konnten. Die meisten hatten – wenn überhaupt – nur Bescheide ohne Berechnung in Händen.

Erst durch die Eingabe eines Familienvaters, der mir Berechnungen beider Stellen vorlegen konnte (siehe Anlagen), wurde ich kürzlich auf eine Besonderheit der Bedarfsberechnung der Familienkassen aufmerksam:

Im Gegensatz zu allen anderen mir und meinen Mitarbeitern bekannten Bedarfsberechnungen im Sozialrecht wird beim Kinderzuschlag der Mietanteil der Eltern nach einer besonderen Tabelle ermittelt. Die Werte in dieser Tabelle überschreiten nicht unerheblich den Anteil, der sich aus der im Sozialrecht üblichen Berechnung nach Kopfteilen ergibt. Dadurch ist der Bedarf der Eltern nach dem Bundeskindergeldgesetz höher als nach anderen Sozialgesetzen, insbesondere den Transferleistungsgesetzen. Bei der obigen Familie, die aus Eltern und drei Kindern, insgesamt also fünf Personen besteht, beträgt der Anteil der Kosten der Unterkunft der Eltern nach den Ausführungsbestimmungen zum Bundeskindergeldgesetz 62,26 %, nach dem SGB II aber nur 40 % (2/5).

Deckt das Einkommen der Eltern Kosten der Unterkunft ab, die zwischen diesen beiden Werten liegen, müssen die Familienkassen und die Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen zwangsläufig zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Auch wenn nach der geltenden Rechtslage schließlich doch Leistungen nach dem SGB II gewährt werden müssen, weil der vermeintlich vorrangige Anspruch auf Kinderzuschlag nicht besteht, halte ich diese Verfahrensweise im Interesse der Hilfesuchenden nicht für zumutbar. Außerdem wird die Vorstellung des Gesetzgebers, mit dem Kinderzuschlag Eltern zu entlasten, die ohne ihre Kinder nicht bedürftig wären, aufgrund dieser Berechnung nicht vollständig umgesetzt. Eltern müssen statt des Kinderzuschlages Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, obwohl gerade dies durch die Einführung des Kinderzuschlages vermieden werden sollte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Sachverhalt überprüfen und mir mitteilen würden, ob Sie eine Möglichkeit sehen, auch beim Kinderzuschlag die Kosten der Unterkunft der Eltern nach Kopfteilen zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Wille-Handels

Anlagen ✓